



Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

Stand: 1. Mai 2025

Inhalt

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	3
1.1	Ziel und Gegenstand der Förderung.....	3
1.2	Rechtsgrundlage.....	3
2	Zuwendungsempfänger.....	3
3	Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
4	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	4
5	Verfahren.....	5
5.1	Antragsverfahren.....	5
5.1.1	Einhaltung des Datenschutzes.....	5
5.1.2	Form und Frist der Antragstellung.....	5
5.1.3	Antragsunterlagen.....	5
5.2	Bewilligungsverfahren.....	6
5.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	6
5.4	Nachweis der Verwendung.....	6
5.5	Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers.....	7
6	Geltungsdauer und Inkrafttreten.....	7

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Kulturförderrichtlinie verfolgt nach dem Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming die Ziele:

- Sicherung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur
- Vernetzung von Kultur, Wirtschaft und Tourismus
- Pflege des kulturellen Erbes und der regionalen Identität
- Kulturelle Bildung

Das verbindet sich mit dem Grundsatz, ein attraktives, vielseitiges, innovatives und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zur Erreichung der Ziele können Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Vorhaben aller Kulturbereiche und Kunstgattungen gefördert werden. Dabei finden insbesondere solche Projekte Berücksichtigung, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach außen repräsentieren.

Ausgeschlossen sind die pauschale Förderung von Jahresprogrammen im Veranstaltungsbereich und die Förderung von Jubiläen sowie Dorf- und Stadtfesten, bei denen das kulturelle Angebot nicht maßgeblich ist.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Landkreis gewährt die Zuwendungen aufgrund des § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Eine Entscheidung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Zuwendungsgewährung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden.

2 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen wie freiberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen, die die Kunst und Kultur als Satzungsziel verfolgen, außer kommunale Gebietskörperschaften.

Bei einer Impulsförderung können Akteure aus der Kultur- und Kreativwirtschaft grundsätzlich dann gefördert werden, wenn das Vorhaben klar vom allgemeinen kommerziellen Betrieb abgegrenzt ist.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss mit folgenden Vorgaben abgesichert sein:

- Der Antragsteller hat einen Eigenanteil zu leisten, der aus finanziellen Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent besteht.
- Die Fördermöglichkeiten Dritter (wie Bund, Land, Kommune, Stiftungen) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (wie Eintrittsgelder, Spenden, Werbeeinnahmen) sind als weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Als Eigenleistungen können selbst erbrachte Leistungen (wie Arbeits- oder Dienstleistungen) und zur Verfügung gestelltes Material eingesetzt werden.

Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind von der Zuwendung ausgeschlossen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Eine Projektförderung durch den Landkreis ist regulär maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens möglich. Die Mindestförderung beträgt 500 EUR (Bagatellgrenze).

Die Zuwendung wird regulär als:

- Projektförderung (für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben) und
- Zuschuss für eine Teilfinanzierung (Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung) gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Kosten möglich (Vollfinanzierung). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil zu erbringen und die Erbringung des Eigenanteils eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Bedarf ist im Rahmen des Antragsverfahrens darzustellen.

Alle Ausgaben des Vorhabens müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und einzeln abgrenzbar sein. Folgende Ausgaben werden insbesondere für zuwendungsfähig erklärt:

- Benutzungsgebühren, Betriebskosten, Eintrittsgelder, Leihgebühren, Mieten, Pachten
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wie Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten
- Organisationskosten wie medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial, Fachliteratur, Gutachten
- Kosten für Auszeichnungen wie Urkunden, Medaillen, Pokale
- Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten (außer alkohol- und nikotinhaltige Lebensmittel)
- Investitionskosten für bauliche Anlagen, Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel)
- projektbezogene Personalkosten wie Personalnebenkosten, Honorare, Helferkosten

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Einhaltung des Datenschutzes

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden personenbezogene Daten an die zuständigen Gremien und Ämter des Landkreises übermittelt. Eine detaillierte Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 der EU-DSGVO erhalten die Antragsteller mit den Antragsunterlagen.

5.1.2 Form und Frist der Antragstellung

Für den Antrag auf finanzielle Förderung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden, das im Amt für Bildung und Kultur erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar ist.

Anträge auf Zuwendungen sind

- bis zum 15. März für Projekte im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres und
- bis zum 15. September für Projekte im ersten Halbjahr des Folgejahres schriftlich zu richten an den
Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Bildung und Kultur
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Die Schriftform ist gewahrt, wenn der Antrag mit Unterschrift im Original fristgerecht eingereicht wird. Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Anträge, die nach Ablauf der Fristen eingehen, werden aus diesem Grunde abgelehnt.

5.1.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan (alle kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben) mit Aufschlüsselung projektbezogener Personalkosten (Person, Aufgabe und Zeiteinheit)
- Kostangebote/Kostenvoranschläge (bei Anschaffungen/ Investitionen ab einer Gesamthöhe von 500 Euro)
- Nachweis über beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Fördermittel
- nach Aufforderung ein Kostangebot/Kostenvorschlag als Vergleichsgrundlage für die Anerkennung der Eigenleistung
- von antragstellenden Vereinen und Stiftungen (erstmalig und bei Änderungen):
 - gültige Satzung
 - aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes als Nachweis der Vertretungsberechtigung
 - Freistellungsbescheid des Finanzamtes zur Körperschaftssteuer mit der Bestätigung der Gemeinnützigkeit

5.2 Bewilligungsverfahren

Die Antragsteller erhalten eine Eingangsbestätigung, mit der fehlende Unterlagen nachgefordert werden können. Die Unterlagen sind bis zu dem in der Eingangsbestätigung genannten Termin beim Amt für Bildung und Kultur vorzulegen. Gehen die Unterlagen nicht fristgemäß ein, gilt der Antrag als verspätet und wird abgelehnt.

Das Amt für Bildung und Kultur prüft die Anträge auf deren Förderfähigkeit. Hat der Antragsteller bereits für denselben Zweck im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO eine Förderung Dritter erhalten, schließt das eine weitere Förderung aus (Verbot der Doppelförderung).

Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Amt für Bildung und Kultur zuständigen Fachausschusses nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zuwendungsfähigen Projekten tabellarisch gegliedert nach Antragsteller, Projekt, Gesamtkosten, maximale Förderung, Eigen- und Drittmittel, beantragte Zuwendung sowie einen Vorschlag über die Höhe der Zuwendung.

Reichen die Mittel nicht aus, um alle Anträge in vollem Umfang zu berücksichtigen, nimmt der Kreisausschuss die Ablehnung oder eine Kürzung der Zuwendung unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens vor.

Der Kreisausschuss gewährleistet bei der Bewilligung insbesondere die Einhaltung des sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatzes bezüglich aller Antragstellenden.

Nach der Beschlussfassung werden die Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Der Landkreis kann anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen.

Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.

5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für eine Auszahlung der Zuwendung ist das Formular „Mittelanforderung“ einzureichen, das mit dem Zuwendungsbescheid ausgehändigt wird. Das Formular muss bis spätestens zum 01.12. des Kalenderjahres beim Landkreis eingehen.

Die Zuwendungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung tatsächlich verwendet werden (alsbaldige Verwendung nach Nr. 1.4 ANBest-P).

5.4 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Originalbelegen Nr. 6.1, 6.2.2 ANBest-P).

Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit Belegen (wie Pressemeldungen, Werbemitteln) zu dokumentieren.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Belege sind entsprechend aufzubewahren und auf Verlangen dem Zuwendungsgeber vorzulegen (Nr. 6.6 und 7.1 ANBest-P).

Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Verwendung oder unvollständiger Belegung der Verwendung behält sich der Zuwendungsgeber eine Rückforderung vor (Nr. 8.1 bis 8.4 ANBest-P).

5.5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Ein Nichtzustandekommen geplanter Projekte muss dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitgeteilt werden, ebenso Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan (Nr. 5.1 bis 5.6 ANBest-P).

Bei Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zum Projekt ist auf die Förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming in geeigneter Form hinzuweisen. Dafür wird das Logo von der Pressestelle des Landkreises zur Verfügung gestellt (E-Mail: pressestelle@teltow-flaeming.de).

6 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Januar 2023 außer Kraft.

Luckenwalde, Juli 2025

Wehlan
Landrätin